



5 StR 250/05

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 29. Juni 2005  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Verabredung einer schweren räuberischen Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 2005 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. März 2005 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Schuldspruch wird dahin klargestellt, daß die Angeklagten der Verabredung einer schweren räuberischen Erpressung schuldig sind.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Harms            Basdorf            Raum  
                    Brause            Schaal